

BVGer C-5158/2011 vom 9. November 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5158_2011

FR: TAF C-5158/2011 du 9 novembre 2012

IT: TAF C-5158/2011 del 9 novembre 2012

Regeste

Reisedokumente für ausländische Personen (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht - unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen - Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen des BFM, welche die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen betreffen (vgl. Art. 59 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 [AuG, SR 142.20] und Art. 1 der Verordnung vom 20. Januar 2010 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen [RDV, SR 143.5]). Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet hierüber endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 6 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerinnen sind gemäss Art. 48 VwVG zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2011/1 E.2).

E. 3

In formeller Hinsicht wird in der Beschwerde gerügt, die angefochtene Verfügung sei nicht rechtsgenügend begründet worden. Die Vorinstanz sei auf die individuellen Verhältnisse der Beschwerdeführerinnen und deren Argumente gar nicht eingegangen.

E. 3.1

Der in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) garantierte und in Art. 29 ff. VwVG für das Bundesverwaltungsverfahren konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst unter anderem die Pflicht der Behörde, ihre Verfügung zu begründen (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG, sowie BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Die Begründungspflicht der Behörden soll verhindern, dass diese sich von unsachlichen Motiven leiten lassen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene die Verfügung sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sie ihren Entscheid stützt. Das bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen müsste. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch BVGE 2010/35 E. 4.1.2 mit Hinweisen, sowie Lorenz Kneubühler, in: Christoph Auer / Markus Müller / Benjamin Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich / St. Gallen 2008, Rz. 4 ff. und insb. 9 ff. zu Art. 35 VwVG).

E. 3.2

Die Begründung der angefochtenen Verfügung besteht mehrheitlich aus vorformulierten Textbausteinen und ist solchermassen sicherlich knapp ausgefallen. Es geht daraus aber ohne weiteres hervor, weshalb die Vorinstanz eine Schriftenlosigkeit der Beschwerdeführerinnen und damit die Voraussetzung für die Ausstellung von Pässen für eine ausländische Person verneint hat. Die Vorinstanz vertritt erklärtermassen den Standpunkt, dass nur gewisse Personengruppen (Asylbewerber während hängigem Verfahren, anerkannte Flüchtlinge oder anerkannte Staatenlose) von der Pflicht auszunehmen sind, sich bei ihrer heimatlichen Vertretung um ein nationales Reisepapier zu bemühen. Sie stellt fest, dass die Beschwerdeführerinnen keiner dieser Personengruppen angehörten und dennoch keine Schritte unternommen hätten, um heimatliche Reisepapiere erhältlich zu machen. Dass sich die Vorinstanz dabei zu den von den Beschwerdeführerinnen für sich reklamierten konventionsrechtlichen Ansprüchen nicht geäussert hat, mag für diese enttäuschend sein. Die Vorinstanz war aber nach dem soeben Gesagten nicht gehalten, auf alle Argumente der Gesuchstellerinnen einzugehen, sondern konnte sich auf die aus ihrer Sicht wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. In casu hinderte dies die Betroffenen auch nicht daran, eine wirksame Beschwerde einzureichen und darin ihre rechtlichen Standpunkte zu erläutern. Die Vorinstanz hat im Ergebnis ihre Begründungspflicht nicht verletzt.

E. 4.1

Gemäss Art. 89 AuG müssen Ausländerinnen und Ausländer während ihres Aufenthalts in der Schweiz im Besitz eines gültigen Ausweispapiers sein. Art. 90 Bst. a AuG verpflichtet sie, solche Ausweispapiere zu beschaffen oder bei deren Beschaffung durch die Behörden

mitzuwirken. Gestützt auf Art. 59 Abs. 1 AuG schliesslich kann das BFM an schriftenlose Ausländerinnen und Ausländer Reisepapiere ausstellen.

E. 4.2

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 RDV kann einer ausländischen Person mit Jahresaufenthaltsbewilligung ein Pass für eine ausländische Person abgegeben werden, wenn sie schriftenlos ist.

E. 4.3

Als schriftenlos im Sinne der Verordnung gilt gemäss Art. 6 Abs. 1 RDV eine ausländische Person, die keine gültigen Reisedokumente ihres Heimat- oder Herkunftsstaates besitzt und von der nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisedokuments bemüht (Bst. a), oder für welche die Beschaffung von Reisedokumenten unmöglich ist (Bst. b). Verzögerungen, die bei der Ausstellung eines Reisedokuments bei den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates entstehen, begründen die Schriftenlosigkeit nicht (Art. 6 Abs. 2 RDV). Die Schriftenlosigkeit wird im Rahmen der Gesuchsprüfung durch das BFM festgestellt (Art. 6 Abs. 4 RDV).

E. 4.4

Bei der Beurteilung der Frage, ob von einer ausländischen Person verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisedokumentes bemüht, sind nicht subjektive Empfindungen der Betroffenen, sondern objektive Kriterien massgebend (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.335/2006 vom 18. Oktober 2006 E. 2.1 mit Hinweis).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin 2 ist Tochter eines in der Schweiz lebenden irakischen Staatsangehörigen. Nach dem Gesetz Nr. 26 über die irakische Staatsangehörigkeit vom 7. April 2006 ist das Kind eines Elternteils, der die irakische Staatsbürgerschaft hat, automatisch in dieses Bürgerrecht aufgenommen (sog. Abstammungsprinzip; vgl. in diesem Zusammenhang z.B. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1042/2006 vom 9. September 2008 E. 3.2 und in der gleichen Sache Urteil des Bundesgerichts 2C_763/2008 vom 26. März 2009 E. 3.3). Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin 2 das irakische Staatsbürgerrecht besitzt.

E. 5.2

Es obliegt den Eltern, in Beachtung ihrer Obhuts- und Betreuungspflichten dafür besorgt zu sein, dass ihr Kind bei den irakischen Behörden als Staatsbürger dieses Landes registriert wird und die für eine Passausstellung notwendigen Dokumente (insbes. Personalausweis und Staatsangehörigkeitsurkunde) erhältlich gemacht werden können. Eine Reise in die Republik Irak ist dazu entgegen der pauschalen Behauptung der Beschwerdeführerinnen in ihrer Rechtsmitteleingabe vom 15. September 2011 nicht zwingend notwendig (vgl. anstelle mehrerer Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-710/2010 vom 10. Oktober 2012 E. 5.3).

E. 5.3

Weder die von den Beschwerdeführerinnen geltend gemachte Dringlichkeit noch der für den Antrag auf Ausstellung eines nationalen Reisepasses vorab zu betreibende Aufwand (Registrierung als irakische Staatsbürgerin und Beschaffung der notwendigen heimatlichen

Dokumente) sind geeignet, die Zumutbarkeit entsprechender Bemühungen in Frage zu stellen. Das Kindsverhältnis der Beschwerdeführerin 2 ist - wie erwähnt - seit 2004 geklärt und die Beteiligten (auch der Kindsvater) verfügen seit 2008 über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. Für die Eltern der Beschwerdeführerin 2 müsste somit schon seit langem aller Anlass bestanden haben, das Kind bei den irakischen Behörden registrieren zu lassen und die notwendigen Ausweisschriften erhältlich zu machen.

E. 5.4

Mit Bestätigung der Möglichkeit, die Beschwerdeführerin 2 als irakische Staatsbürgerin registrieren zu lassen und für sie einen irakischen Reisepass erhältlich zu machen wird dem Einwand der Beschwerdeführerin 1 die Grundlage entzogen, wonach ihr gerade wegen ihrer ausserehelichen Mutterschaft nicht zugemutet werden könne, sich bei der iranischen Vertretung um einen Reisepass zu bemühen. Braucht sie das Reisedokument nur für sich selbst, ist sie nämlich nicht gehalten, gegenüber den iranischen Behörden ihre aussereheliche Mutterschaft zu thematisieren.

E. 6

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die Vorinstanz zu Recht die Schriftenlosigkeit der Beschwerdeführerinnen verneint und die Ausstellung von Pässen für eine ausländische Person verweigert hat. Die angefochtene Verfügung erweist sich im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Beschwerdeführerinnen grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 7.1

Mit der Beschwerde liessen die Beschwerdeführerinnen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersuchen. Der undifferenziert gestellte Antrag wurde vom Bundesverwaltungsgericht (nicht zuletzt wegen der für eine Verbeiständung in der Person des Rechtsvertreters offensichtlich fehlenden Voraussetzungen) als Gesuch um Befreiung von der Pflicht zur Tragung allfälliger Verfahrenskosten entgegengenommen (Zwischenverfügung vom 22. September 2011). Über den Antrag ist bisher noch nicht entschieden worden.

E. 7.2

Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG befreit die Beschwerdeinstanz eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint.

E. 7.3

Gemäss einer eingereichten Bestätigung vom 15. September 2011 bezogen die Beschwerdeführerinnen Beiträge der öffentlichen Sozialhilfe, so dass zumindest damals von einer Bedürftigkeit auszugehen war. Der Beschwerde konnte aber vernünftigerweise keine Aussicht auf Erfolg zuerkannt werden. Die Beschwerdeführerin 1 hat sich für sich und ihr Kind auf eine Unzumutbarkeit bzw. Unmöglichkeit der Papierbeschaffung berufen, ohne sich zuvor über die konkret bestehenden Möglichkeiten umfassend ins Bild gesetzt zu haben. Von einer Schriftenlosigkeit konnte auf dieser Grundlage nicht ausgegangen

werden. Ist die Beschwerde als aussichtslos zu betrachten, so fehlt es an einer zwingenden Voraussetzung zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Das Gesuch ist daher abzuweisen.

E. 7.4

Den persönlichen Verhältnissen der Beschwerdeführerinnen kann nur durch einen teilweisen Erlass der Verfahrenskosten im Sinne von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Rechnung getragen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.